

Grundlagen des RU in Graubünden

Gesetzliche Grundlagen im Kanton Graubünden

Kantonsverfassung:

Art. 89 beschreibt die Grundlage von Unterricht in der Schule:

„Der Unterricht an den öffentlichen Schulen beruht auf einer christlichen Grundlage. Er ist konfessionell und politisch neutral und von Toleranz geprägt.“

Art. 98 beschreibt die Anerkennung der Landeskirchen:

„Die Evangelisch-reformierte Kirche und die römisch-katholische Kirche sind öffentlich rechtlich anerkannt.“

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden

(Amt für Volksschule GR, Link: www.avs.gr.ch)

Art. 2

Bildungsziele und -bereiche

Die Volksschule ist bestrebt, in Berücksichtigung der historisch gewachsenen sprachlich-kulturellen Eigenart der Gemeinschaft die Schülerinnen und Schüler zu einer Haltung zu erziehen, die sich an **christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen** orientiert.

Art. 34

Die **öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen** erteilen Schülerinnen und Schülern in der öffentlichen Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulträgerschaften stellen ihnen dafür unentgeltlich **Schulräumlichkeiten zur Verfügung**.

Eine schriftliche Abmeldung vor Schuljahresbeginn durch die Erziehungsberechtigten unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist möglich.

Der Religionsunterricht zählt zu den **obligatorischen Unterrichtsfächern der Schule**. Vorbehalten bleibt eine schriftliche Abmeldung durch die Eltern unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäss Art. 15 der Bundesverfassung.

Verordnung zum Schulgesetz Kanton Graubünden:

Art. 26 Unterrichtsfächer Primarstufe

Die Lektionentafel für die Primarstufe umfasst Pflichtfächer.

Das Fach Religion wird von den Landeskirchen verantwortet und ist als Pflichtfach in den Stundenplänen aufzuführen.

Art. 27 Unterrichtsfächer Sekundarstufe I

Die Lektionentafel für die Sekundarstufe umfasst Pflicht- und Wahlfächer.

Das Fach Religion wird von den Landeskirchen verantwortet und ist als Pflichtfach in den Stundenplänen aufzuführen.

Kirchliche Gesetzessammlung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden:

Die aktuellste Fassung der Gesetzessammlung ist digital auf der Website der Landeskirche zu finden:

<https://gr-ref.ch/service-kontakte/downloads#c133>

210

Art. 16

Aufbau und Leben der Kirchgemeinde, Religionsunterricht

Der Religionsunterricht hat das **Verstehen biblischer Texte und christlicher Lebensformen zu fördern**.

Er wird aufgrund der kantonalen Bestimmungen **im Rahmen der öffentlichen Schule erteilt und ist der Aufsicht des Kirchgemeindevorstandes unterstellt**.

Der Kirchgemeindevorstand orientiert sich durch Schulbesuch über den erteilten Religionsunterricht. Bis zum Beginn jedes Schuljahres ist vom Kirchgemeindevorstand über die Organisation des Unterrichts dem Kirchenrat Bericht zu erstatten.

240

Auszug aus dem Reglement für die **Organisation des Unterrichtswesens**

Art. 1

Der Unterricht umfasst:

- Den Religionsunterricht in der Schule (1 Wochenlektion pro Klasse)
- Den Konfirmandenunterricht (72 Lektionen im 8. Und 9. Schuljahr)
- Den Unterricht an Mittelschulen, Berufsschulen

Art. 2

Die Kirchgemeinde trägt die Verantwortung für die Organisation des Unterrichts und seine Durchführung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Kirchgemeindevorstand überwacht durch Schulbesuch und Einsicht in die Berichte über den behandelten Stoff den Unterricht.

Er informiert jährlich die Kirchenregion und den Kirchenrat anhand des Fragebogens über die Organisation des Unterrichts in der Kirchgemeinde.

Art. 3

Die Unterrichtenden haben jeweils auf Ende des Schuljahres einen Bericht über den behandelten Stoff zu erstellen, den sie dem Kirchgemeindevorstand zur Einsicht unterbreiten. Diese Berichte werden in der pfarramtlichen Abteilung des Kirchgemeindearchivs aufbewahrt. Ein Doppel des Berichts geht vom Kirchgemeindevorstand an den Beauftragten bzw. die Beauftragte

der Kirchenregion für Unterricht. Die Unterrichtenden an Mittelschulen, Berufsschulen etc. senden ihren Bericht an den Beauftragten der Kirchenregion.

Art. 4

Kirchenregion beaufsichtigt und koordiniert den Unterricht in den Kirchgemeinden. Es bestimmt dazu einen Beauftragten bzw. eine Beauftragte der Kirchenregion für den Religionsunterricht. Dieser/Diese sichtet jährlich die ausgefüllten Berichtsformulare über den Unterricht in den Kirchgemeinden und legt darüber an der Regionalversammlung im Herbst Bericht ab. Aufgrund dieses Berichtes können den Kirchgemeinden geeignete Massnahmen vorgeschlagen werden. Der Bericht des/der Beauftragten wird an die Kommission für Unterrichtsfragen weitergeleitet.

246

Reglement für die Ausbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern

Es werden die organisatorischen und finanziellen Fragen für die Durchführung von Ausbildungskursen für Fachlehrpersonen Religion geregelt.

248

Verordnung über die Unterrichtsverpflichtung der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Kanton GR.

Darin werden Richtlinien für das Unterrichtspensum der Pfarrer/innen sowie die Aufteilung von Klassen festgelegt.

Art. 4

Wird eine vom Klassenlehrer gemeinsam unterrichtete Primarklasse, deren Schülerbestand kleiner als 22 oder eine Oberstufenklasse, deren Schülerbestand kleiner als 16 ist, in zwei Gruppen aufgeteilt, so zählen die dadurch entstehenden Mehrstunden nicht mit. Dasselbe gilt für kleine Klassen, die nicht zusammengelegt werden, wenn dies möglich wäre. Bei Mehrklassenschulen ist eine stufengemässe Aufteilung nach Klassen möglich.

Für Religionsklassen mit weniger als 5 Schülern sucht die Kirchgemeinde in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Religionsunterricht Lösungen von Fall zu Fall.

Zuständigkeiten

Ressortbeauftragte:

Personalplanung und Personalführung, Aufsicht über den RU im organisatorischen und im inhaltlichen Bereich, Ansprechperson für Qualitätssicherung im Religionsunterricht und Konfirmationsarbeit

Kirchliches Leben, Religionspädagogik in der Schule

Aus- und Weiterbildung, Beratung, Fachcoaching, Qualitätssicherung

<https://gr-ref.ch/unser-engagement/bildung/religionsunterricht>

Lehrplan Religion

Ökumenischer Lehrplan Religion 2018 (dreisprachig)

Digitale Version: Link: https://gr-ref.ch/fileadmin/user_upload/gr-ref/Web/Downloads/Religionsunterricht/oekumenische-lehrplan-religion.pdf

Printversion: nur erhältlich in der **Kirchlichen Mediothek**, kirchliche.mediothek@gr.kath.ch

Adresse: <https://mediogr.ch/>

Mediothek: Welschdörfli 2,7000 Chur, 081 254 36 03

Unterrichtsmaterialen finden sich ebenfalls in der Kirchlichen Mediothek, die von der römisch-katholischen Kirche und der evangelisch-reformierten Landeskirche finanziert wird.

Medienliste zum Lehrplan Religion

Link: <https://mediogr.ch/service/dokumente/>

Zugang zu reli.ch (Plattform der katholischen Landeskirchen zu Unterrichtsmaterial)

(Benutzername: GR; Passwort: Gn-98753)

Methoden/Material für den Religionsunterricht:

<https://material.rpi-virtuell.de/>

Fördern/Beurteilen/Notengebung:

Lehrplan 21 – Links: Bezüge zu NMG/ERG: www.lehrplan21.ch

Handreichung Diagnose – Fördern - Beurteilen

https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/avs/Volksschule/Lehrplan21_DFB_Handreichung_interaktiv_022020_de.pdf

Informationen vom Amt für Volksschule Kanton Graubünden:

https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/avs/Schulbetrieb/zeugnis/Seiten/Grundlagen_Unterstuetzung.aspx

Zeugnisse im Kanton GR: Muster

Wortzeugnis Primarschule

https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/avs/Volksschule/Zeugnismuster_1-2_Klasse_ab_1819_de.pdf

Notenzeugnis Oberstufe

https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/avs/Volksschule/Zeugnismuster_SekI_Real_ab_1920_de.pdf

Unterrichtsdokumentation:

Hefte für Planung und Lehrberichte für Primar- und Oberstufe

Link: <https://gr-ref.ch/unser-engagement/bildung/religionsunterricht/>

(In Wordformat zur Bearbeitung abgespeichert)

Printversion: Kirchliche Mediothek: kirchliche.mediothek@gr.kath.ch